

Rechtsverordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Hannover anlässlich des Misburger Maibummels am Sonntag, den 09.05.2004.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S 491) in der z.Z. geltenden Fassung sowie des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.03.2004 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich des Misburger Maibummels dürfen die Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Hannover in folgenden Straßen am Sonntag, den 09.05.2004 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Vom Veranstaltungsplatz beginnend

1. Hannoversche Straße bis Einmündung Heinrichstraße
2. Buchholzer Straße bis Einmündung Heinrichstraße
3. Waldstraße bis Einmündung Seckbruchstraße
4. Anderter Straße bis Einmündung Ludwig-Jahn-Straße

sowie

5. Knauerweg
6. Paula-Nordhoff-Straße
7. Kurze Straße
8. Alte Schmiede
9. Am Seelberg zwischen Anderter Straße
und Alte Schmiede

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den

Oberbürgermeister